

Mietbedingungen

1 Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Mietbedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Bestandteil der zwischen der Firma KL Planen und Hallen Klaus Liersch GmbH (KL Planen und Hallen) und dem Kunden (Mieter). Abweichungen von diesen Mietbedingungen - insbesondere in Bezug auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters - bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch KL Planen und Hallen.

1.2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.

2 Zustandekommen und Beendigung des Mietvertrages

2.1. Der Mietvertrag zwischen KL Planen und Hallen und dem Mieter kommt grundsätzlich durch Unterzeichnung des Mietvertrages zustande und tritt mit dem darin bezeichneten Tage, spätestens mit Übergabe des Mietgegenstandes in Kraft.

2.2. Der Mieter ist nicht berechtigt, über den Mietgegenstand zu verfügen oder Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf einen Dritten zu übertragen.

2.3. Der Mietvertrag endet zu dem im Mietvertrag bezeichneten Zeitpunkt, frühestens mit ordnungsgemäßer Rückgabe des vollständigen Mietgegenstandes an KL Planen und Hallen.

3 Übergabe des Mietgegenstandes

3.1. Der Mietgegenstand wird dem Mieter in einwandfreiem, ordnungsgemäßigem und gebrauchstauglichem Zustand übergeben. Der Mieter hat sich vor der Übernahme des Mietgegenstandes davon zu überzeugen, daß sich der Mietgegenstand in dem zuvor genannten Zustand befindet. Etwaige Reklamationen müssen unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Übernahme des Mietgegenstandes schriftlich angezeigt werden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

3.2. Kann der Mietgegenstand aus Gründen, die KL Planen und Hallen zu vertreten hat, zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht geliefert oder bereitgestellt werden, so tritt Verzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist ein. Die Haftung von KL Planen und Hallen aus Gründen des Verzuges ist auf die Kosten für eine ersatzweise Anmietung bis zu einem Zeitraum von einem Monat beschränkt. KL Planen und Hallen haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Mieters, es sei denn, daß die Verursachung des Schadens durch KL Planen und Hallen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

3.3. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei KL Hallen und Planen abzuholen. Ist die Anlieferung des Mietgegenstandes durch KL Planen und Hallen vereinbart, so trägt der Mieter auf dem Transportweg die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung des Mietgegenstandes.

4 Mietzins

4.1. Der Mietzins berechnet sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Mietpreise bei Rechnungsstellung. Er versteht sich ab Lager Hamburg zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten für Transport, Montage oder andere Leistungen außer der Gebrauchsüberlassung werden gesondert berechnet.

4.2. Der Mietzins ist am Ende eines jeden Monats, spätestens am 15. des folgenden Monats z.Z. fällig. Spätestens ab dem 15. jeden Monats gerät der Mieter daher auch ohne Mahnung in Verzug.

4.3. Mietrechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.

4.4. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter gegenüber dem Mietzinsanspruch nicht zu. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch, mit dem aufgerechnet werden soll, rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

4.5.

Der Mietzins wird vom Tag des Lagerausgangs an bis zum Tag des Lagereingangs am (einschließlich) berechnet. Sofern eine bestimmte Mietdauer im Mietvertrag vorgesehen ist, wird die Miete bis zur vereinbarten Mietdauer berechnet. Der Mietzins ist, unabhängig von einer im Mietvertrag vereinbarten Mietdauer, grundsätzlich solange weiterzuzahlen, bis der Mietgegenstand zurückgegeben wird. Bei Verlust oder Totalschaden des Mietgegenstandes ist der Mietzins solange weiterzuzahlen, bis der Gegenwert des Mietgegenstandes, der sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste berechnet, bei KL Planen und Hallen eingegangen ist.

4.6. Mietrechnungen sind ohne Abzug sofort zahlbar.

4.7. Bei einer Anmietung von Mietplanen für eine Zeitdauer unter einem Monat ist eine Mindestmiete zu zahlen. Die Mindestmiete ist unabhängig von den tatsächlichen Miettagen zu zahlen und richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

5 Gebrauch des Mietgegenstandes

5.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig und nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Der Mietgegenstand darf zur Abdeckung bzw. Beherbergung von Giftstoffen und umweltfeindlichen Gütern, Ruß, Kohlen, öligen Materialien oder ähnlichen Stoffen nicht verwandt werden.

5.2. KL Planen und Hallen ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit zu kontrollieren. Verlust und Beschädigungen des Mietgegenstandes sind KL Planen und Hallen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.3. Der Mieter haftet grundsätzlich für Schäden, die während der Mietzeit an dem Mietgegenstand eintreten. Er ist verpflichtet, einen Versicherungsvertrag zur Sicherung des Mietobjektes gegen Beschädigung und Verlust, und zwar auch in Fällen höherer Gewalt, abzuschließen. Für den Fall des Schadeneintritts tritt der Mieter bereits jetzt seinen Ersatzansprüche gegen den Versicherer an KL Planen + Hallen ab. Unterläßt es der Mieter, einen entsprechenden Versicherungsvertrag abzuschließen, so hat er KL Planen + Hallen Schadenersatz für Beschädigungen und Verlust des Mietobjektes auch dann zu erstatten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt und/oder er den Schaden nicht zu vertreten hat.

5.4. Nach Ablauf der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand ordnungsgemäß und in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Der Mietgegenstand wird von KL Planen und Hallen ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt eventueller späterer Schadensfeststellung zurückgenommen. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Beschädigungen, auf die der Mieter bei Rückgabe des Mietgegenstandes ausdrücklich aufmerksam gemacht hat. Die Kosten einer erforderlichen Reinigung oder Reparatur des Mietgegenstandes, die von KL Planen und Hallen durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden kann, hat der Mieter zu übernehmen. Ist der Mietgegenstand aufgrund Verschmutzung oder Beschädigung oder aus einem anderen Grunde nicht mehr verwendungsfähig, so hat der Mieter Schadenersatz in Höhe des Gegenwertes des Mietgegenstandes nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste von KL Planen und Hallen zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

5.5. Der Mietgegenstand ist an das Lager von KL Planen und Hallen zurückzuliefern, von dem Abholung, Auslieferung oder der Transport erfolgte.

5.6. Die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Verwendung des Mietgegenstandes vor Ort (baurechtliche Genehmigungen, statische Nachweise etc.) hat der Mieter zu besorgen. Die Verwendung ist erst gestattet, wenn diese Voraussetzungen vom Mieter erfüllt wurden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzins bleibt hiervon unberührt.

6 Gewährleistung

6.1. Für etwaige Schäden, die bei der Verwendung des Mietgegenstandes entstehen können, haftet KL Planen und Hallen nicht.

6.2. Der Haftungsausschluss gilt auch hinsichtlich von KL Planen und Hallen im Einzelfall übernommener Zusatzleistungen, wie Transport, Montage, Demontage, Rücktransport etc., es sei denn, daß KL Planen und Hallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Erfüllung der Zusatzverpflichtungen nachgewiesen werden kann.

7 Kündigung

7.1. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzins in Höhe einer Monatsmiete in Verzug geraten ist, wobei es unerheblich ist, ob der Rückstand sich auf eine Monatsmiete oder mehrere Teilrückstände bezieht, die zusammen eine Monatsmiete ausmachen.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1. Erfüllungsort für die Lieferung des Mietgegenstandes ist Hamburg, und zwar auch dann, wenn KL Planen und Hallen den Transport zum Mieter oder zu einem vom Mieter angegebenen Ort übernommen hat. Erfüllungsort für die Zahlungen ist ebenfalls Hamburg. Ist der Mieter Volkaufmann, so gilt als Gerichtsstand wiederum Hamburg vereinbart.

8.2. Anwendbar ist die Deutsche Rechtsordnung.

9 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, gelten die Bedingungen im übrigen fort und wird der Vertrag hierdurch nicht unwirksam. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmungen tritt eine solche Klausel, die wirksam ist und die der wirtschaftlichen Interessenlage beider Parteien am nächsten kommt.

freundlich, fair und zuverlässig